

Gleichstellungspreis 2025 der Universität Münster

Das Rektorat der Universität Münster lobt für das Jahr 2025 den Gleichstellungspreis aus. Der Preis ist mit 20.000 € dotiert und grundsätzlich teilbar. Er wird verliehen für hervorragende Projekte und Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Mitgliedergruppen der Universität Münster. Die Modalitäten für die Bewerbung und Preisvergabe entnehmen Sie den folgenden Richtlinien.

Richtlinien zur Vergabe des Gleichstellungspreises 2025

1. Wie und mit welcher Zweckbestimmung ist der Gleichstellungspreis 2025 dotiert?

I Gegenstand des Preises

Die Universität Münster verleiht den Gleichstellungspreis für hervorragende Projekte und Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Mit dem Preis sollen Projekte und strukturelle Maßnahmen in allen an der Universität vertretenen Mitgliedergruppen gewürdigt und unterstützt werden.

II Höhe und Vergabe

Der Preis ist mit 20.000 € ausgestattet und kann auch geteilt vergeben werden. Er wird jedes zweite Jahr von der Rektorin / dem Rektor an einzelne Mitglieder, Gruppen von Mitgliedern, Arbeitsbereiche, Einrichtungen, Fachbereiche oder Fakultäten der Universität Münster vergeben.

2. Wer und was kann ausgezeichnet werden?

III Auszeichnungswürdige Maßnahmen

Der Preis kann vergeben werden:

- für Projekte, die erst mit Hilfe des Preisgeldes umgesetzt werden können;
- für hervorragende Maßnahmen, die bereits durchgeführt wurden oder angelaufen sind und mit Hilfe des Preises wiederholt oder fortgesetzt werden können;
- für bereits abgeschlossene Maßnahmen, deren Abschluss nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, mit der Maßgabe, dass das Preisgeld für Zwecke der Gleichstellung wieder einzusetzen ist.

Ausgezeichnet werden können insbesondere

- Maßnahmen zur Frauenförderung, um bestehende Benachteiligungen abzubauen;

- Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer (z.B. zur Erhöhung des Anteils von Vätern in Elternzeit);
- Maßnahmen, die der Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen dienen bzw. die Gender-Kompetenz von Beschäftigten oder Studierenden erhöhen;
- Maßnahmen oder Projekte, die geeignet sind, die Zahl von Frauen auf Qualifikationsstufen zu erhöhen, auf denen Frauen unterrepräsentiert sind;
- Maßnahmen oder Projekte, die geeignet sind, die Studentinnenzahl in Studiengängen mit geringem Frauenanteil zu erhöhen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation von studierenden Eltern;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsplatzgestaltung an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen;
- Netzwerke zur Beratung und Information von Frauen;
- Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit von Frauen.

Der Preis kann nicht für herausragende Forschungsleistungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vergeben werden.

IV Weitere Hinweise

3. Wer ist vorschlagsberechtigt?

Das Recht, einen Vorschlag zu unterbreiten, haben alle Mitglieder und Angehörige der Universität.

4. Welche Formalien sind zu beachten?

Vorschläge und Bewerbungen sind schriftlich formlos in einfacher Ausfertigung per Hauspost sowie elektronisch einzureichen. Sie sind ausführlich und aussagekräftig zu begründen und zu unterzeichnen. Die Begründung muss die Beschreibung der auszeichnungswürdigen Maßnahmen und ihrer Ergebnisse bzw. des auszeichnungswürdigen Projekts und seiner Zielsetzung beinhalten. Außerdem sind ein Zeitplan zur Umsetzung im Rahmen von maximal zwei Jahren sowie ein Kostenplan beizufügen.

5. Auf welchem Weg und bis wann sind Vorschläge vorzulegen?

Vorschläge und Bewerbungen sind elektronisch an die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Münster, Frau Dr. Bente Lucht, Georgskommende 26, 48143 Münster zu entrichten. Die E-Mail-Adresse für den elektronischen Versand lautet: gleichstellungsbeauftragte@uni-muenster.de

Die Frist für die Einreichung von Anträgen ist der 15.09.2025

6. Wer entscheidet über die Preisvergabe, und wie wird der Preis verliehen?

Über die Vergabe entscheidet eine Kommission, der die Rektorin / der Rektor, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die/der Vorsitzende der Senatskommission für Gleichstellung kraft Amtes

angehören sowie vier weitere Mitglieder der Senatskommission für Gleichstellung, die aus dieser heraus benannt werden: je eines aus der Gruppe der Professor*innen, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung. Der Vorsitz wird von der Kommission aus ihrer Mitte bestimmt.

Die ausgezeichneten Personen oder Gruppen werden von der Rektorin / dem Rektor der Universität Münster öffentlich bekannt gegeben. Der Preis wird von der Rektorin / dem Rektor im Rahmen des Neujahrsempfangs verliehen.

7. Berichte

Bei laufenden und zukünftigen Projekten muss nach Abschluss des Projektes der Gleichstellungs-kommission und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ein Bericht bis Dezember 2027 vorgelegt werden.